

»»» Antrag 2

Antragsteller: Diözesanvorstand
Limburg

Antragsgegenstand: Aufnahme des erweiterten Vorstands in die
Satzung

Die Bundesversammlung möge beschließen:

In den Ebenen Stamm, Bezirk und Diözese wird der jeweiligen Versammlung ermöglicht weitere Personen in den Vorstand der betreffenden Ebene zu wählen. Zusätzlich soll den regulären Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden ihre Stimme im Fall der eigenen Abwesenheit auf ein erweitertes Vorstandsmitglied zu übertragen.

Die Satzung soll wie folgt geändert werden:

Punkt 29:

Der Vorstand des Stammes besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.

Mitglieder des Stammesvorstands sind:

- die beiden Stammesvorsitzenden;
- der/die Stammeskurat/in.

Weiterhin ist es möglich maximal zwei Personen als erweiterte Vorstandsmitglieder in den Vorstand zu wählen. Innerhalb des Vorstandes kann jedes reguläre Stammesvorstandsmitglied für den Fall seiner Abwesenheit auf einer Versammlung sein Stimmrecht auf ein erweitertes Vorstandsmitglied übertragen. Es darf maximal eine Stimme auf eine Person übertragen werden.

Punkt 50:

Der Bezirksvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Bezirksvorstands sind:

- die Bezirksvorsitzende;
- der Bezirksvorsitzende;
- der/die Bezirkskurat/in.

Weiterhin ist es möglich maximal zwei Personen als erweiterte Vorstandsmitglieder in den Vorstand zu wählen. Innerhalb des Vorstandes kann jedes reguläre Bezirksvorstandsmitglied für den Fall seiner Abwesenheit auf einer Versammlung sein Stimmrecht auf ein erweitertes Vorstandsmitglied übertragen. Es darf maximal eine Stimme auf eine Person übertragen werden.



Drucksache 4a



Punkt 69:

Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.

Mitglieder des Diözesanvorstands sind:

- die Diözesanvorsitzende;
- der Diözesanvorsitzende;
- der Diözesankurat.

Weiterhin ist es möglich maximal zwei Personen als erweiterte Vorstandsmitglieder in den Vorstand zu wählen. Innerhalb des Vorstandes kann jedes reguläre Diözesanvorstandsmitglied für den Fall seiner Abwesenheit auf einer Versammlung sein Stimmrecht auf ein erweitertes Vorstandsmitglied übertragen. Es darf maximal eine Stimme auf eine Person übertragen werden.

Begründung:

In unserer Diözese stellen wir bereits seit einigen Jahren fest, dass die Bezirke bei den Diözesanversammlungen meist nur zwei ihrer drei Stimmen wahrnehmen können, da es unseren Bezirkskuraten häufig nicht möglich ist vollständig an der Diözesanversammlung teilzunehmen. Das genannte Problem tritt zunehmend auch auf der Bezirksebene auf und führt z.T. zum Verlust der Beschlussfähigkeit der betreffenden Bezirksversammlung.

Mit der Erweiterung des Vorstandes wird die Möglichkeit gegeben Stimmen zu delegieren und somit einerseits die Beschlussfähigkeit wiederherzustellen und andererseits eine ordentliche Vertretung der Stämme, Bezirke bzw. Diözese zu gewährleisten.

Durch die Stimmendelegation wird zudem eine Gleichbehandlung gegenüber den Stufen erreicht, da die Satzungen im Bereich der Stufendelegierten eine Ersatzdelegation bereits vorsieht.

Abstimmungsergebnis	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	